

T&I MANDANTENINFORMATION 181

(Juli 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES

1. **Neuregelungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz**
2. **Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen**
3. **Mitunternehmenschaften: Grundsatzurteile zur Abfärbewirkung**
4. **Lohnsteuer: BMF veröffentlicht Praxis-hilfe**
5. **Lohnsteuerfreibeträge ab 2016 für zwei Jahre gültig**
6. **Häufig übersehen: Künstlersozialabgabe**
7. **Wichtige Steuertermine**

Vor einigen Tagen hat das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Anpassung des **Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes** an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beschlossen. Da etliche Bereiche der Gesetzesreform selbst innerhalb der Koalition umstritten sind, dürfte es noch zahlreiche Änderungen geben bis das Gesetz von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wird. Wir informieren Sie über die Neuregelungen, sobald mit einer Umsetzung gerechnet werden kann.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

Dipl.-Kfm. Dr. Peter E. Turnbull Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dr. Werner Irrgang Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
Dipl.-Kfm. Uwe Gärtner Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dipl.-Kfm. Holger Zimmermann Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater ^{1) 2)}
Dipl.-Kfm. Dr. Oliver Welp Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ³⁾
Dipl.-Agr. Ing. Jörn Diekow Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

¹⁾ registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle ²⁾ Fachberater für internationales Steuerrecht

³⁾ öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unternehmensbewertung (Handelskammer Hamburg)

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 21 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030 - 2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Neuregelungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Im Juni hat der Bundestag das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** (BilRUG) verabschiedet und damit eine große Reform des Handelsgesetzbuches auf den Weg gebracht. Nach der vor einigen Tagen erfolgten Billigung durch den Bundesrat wird das Gesetz kurzfristig in Kraft treten. Einige wichtige Änderungen nachfolgend im Überblick:

- Bei den für Kapitalgesellschaften geltenden Größenklassen wurden die Schwellenwerte für die Klassifikation der **Größenklassen** bei kleinen Gesellschaften um ca. 24 % erhöht. Somit können deutlich mehr Unternehmen die insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vereinfachungen in Anspruch nehmen. Die Schwellenwerte für mittelgroße Gesellschaften wurden lediglich um knapp 4 % heraufgesetzt.
- Der Umfang der unter den **Umsatzerlösen** zu erfassenden Sachverhalte wird deutlich ausgeweitet. Zukünftig sind bislang den sonstigen betrieblichen Erträgen zuzuordnende Erlöse u. a. aus Vermietungen, Kantineerlösen, Haftungsvergütungen sowie (Konzern-) Umlagen den Umsatzerlösen zuzuordnen. Neben Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sind auch alle mit dem Umsatz verbundenen Steuern, insb. Verbrauch- und Verkehrssteuern von den Umsatzerlösen abzuziehen.

Durch die Neudefinition der Umsatzerlöse können sich möglicherweise Auswirkungen auf die Klassifikation der Gesellschaft nach den handelsrechtlichen Größenkriterien ergeben.

- **Außerordentliche Erträge und Aufwendungen** dürfen zukünftig in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr ausgewiesen werden; damit entfällt auch das bislang gesondert auszuweisende **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**. Die in der Vergangenheit als außerordentlich auszuweisenden Beträge sind nunmehr unter den sonstigen Erträgen resp. Aufwendungen auszuweisen und, soweit nicht von untergeordneter Größenordnung oder Bedeutung, im Anhang anzugeben.
- Für der Kapitalgesellschaft noch nicht zugeflossene **Beteiligungserträge** sieht das Gesetz die Bildung einer **ausschüttungssperreten Rücklage** vor.

Die Rücklage ist aufzulösen, sobald die Kapitalgesellschaft die Beteiligungserträge vereinnahmt oder einen Anspruch auf die Zahlung erworben hat.

- Für **Geschäfts- und Firmenwerte** sowie aktivierte selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände ohne verlässliche Schätzung ihrer Nutzungsdauer wird nunmehr gesetzlich eine zu unterstellende Nutzungsdauer von 10 Jahren festgelegt.
- **Finanzholdinggesellschaften** (mit Ausnahme reiner Komplementär GmbHs) können die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften zukünftig nicht mehr in Anspruch nehmen.
- Die Regelungen zur **Befreiung von Tochterunternehmen** hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung eines Jahresabschlusses wurden geändert.

Bislang konnte eine Befreiung von bestimmten Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten von Tochterunternehmen u. a. durch eine Verlustübernahmeverpflichtung der Muttergesellschaft (z. B. aus einem bestehenden Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag) erreicht werden.

Nach der Gesetzesänderung muss sich das Mutterunternehmen zukünftig verpflichten, für die von der Tochtergesellschaft bis zum Bilanzstichtag eingegangenen Verbindlichkeiten im folgenden Geschäftsjahr einzustehen (die sog. **Einstandspflicht** des Mutterunternehmens ist somit auf die Dauer eines Jahres begrenzt).

- Die Gesetzesänderung führt zu einer deutlichen Ausweitung und zu Konkretisierungserfordernissen der Pflichtangaben des Unternehmens im **Anhang** (resp. Konzernanhang) insb. für die mittelgroßen Kapitalgesellschaften.

Hinweis: Die Neuregelungen sind grundsätzlich für **nach dem 31. Dezember 2015** beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Lediglich die Regelungen zur Anhebung der Schwellenwerte bei der Größenqualifikation der Kapitalgesellschaften dürfen – jedoch nur bei gleichzeitiger Beachtung der gesetzlichen Neudefinition der Umsatzerlöse – bereits für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden.

2. Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Das Bundesfinanzministerium hat sich jüngst zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen geäußert. Danach entsteht bei Gewährung eines zinslosen oder zinsverbilligten Darlehens für den Arbeitnehmer grundsätzlich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Die nachfolgend aufgeführten steuerlichen Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden:

- Im Rahmen eines Arbeitgeberdarlehens erhaltene Zinsvorteile sind als Sachbezüge zu versteuern, sofern das Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt.
- Der Zinsvorteil bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem für vergleichbare Darlehen am Markt verlangten und dem konkret vereinbarten Zinssatz. Aus Vereinfachungsgründen wird ein Ansatz mit den von der Bundesbank für vergleichbare Konsumentenkredite veröffentlichten Effektivzinssätzen nicht beanstandet; von diesen kann noch ein pauschaler Abschlag von 4 % vorgenommen werden. Bei einem Marktzins von bspw. 5 % wäre somit ein maßgeblicher Zinssatz von 4,8 % zu Grunde zu legen. Bei Tilgung des Darlehens ist der Zinsvorteil für die jeweilige Restschuld neu zu ermitteln.
- Setzt der Zinssatz des vergleichbaren Darlehens eine Sicherheitenbestellung (z. B. die Eintragung einer Grundschuld) voraus, nimmt die Finanzverwaltung bei einem Verzicht des Arbeitgebers einen weiteren steuerpflichtigen geldwerten Vorteil an. Dieser ist mit den üblichen Kosten und Gebühren der (dinglichen) Sicherung zu bewerten.
- Zinsvorteile aus der Überlassung eines zinslosen oder zinsvergünstigten Darlehens sind bei der Prüfung der für Sachbezüge anzuwendenden 44 €-Freigrenze einzubeziehen. Sofern keine weiteren pauschal besteuerten Leistungen vorliegen, kann ein Zinsvorteil von bis zu 1.000 € p. a. vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal versteuert werden.
- Für Arbeitnehmer von Kreditinstituten gelten teilweise abweichende Regelungen.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollte für eine korrekte lohnsteuerliche Behandlung eine sog. Anrufungsauskunft bei dem für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt eingeholt werden.

3. Mitunternehmerschaften: Grundsatzurteile zur Abfärbewirkung

Der Bundesfinanzhof hat sich in drei Grundsatzurteilen mit der sog. Abfärbewirkung gewerblicher Tätigkeiten bei freiberuflichen Mitunternehmerschaften auseinandergesetzt. Dabei wurde die bisherige Rechtsprechung bestätigt, nach der eine Freiberuflergesellschaft grundsätzlich durch gewerbliche Nebentätigkeiten infiziert wird, wodurch sämtliche Einkünfte zusätzlich der Gewerbesteuer unterliegen und ggf. zusätzliche Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten zu erfüllen sind. Lediglich bei einem äußerst geringfügigen gewerblichen Anteil soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Umqualifizierung unterbleiben dürfen.

Bisher betrachtete die Finanzverwaltung einen Anteil von bis zu 1,25 % der gewerblichen Umsätze an den Gesamtumsätzen als unschädlich. Diese sog. „Bagatellgrenze“ wurde durch den Bundesfinanzhof mit den entschiedenen Fällen nunmehr auf bis zu 3,0 % der Gesamtumsätze heraufgesetzt. Zusätzlich dürfen nach Auffassung des Gerichts die gewerblichen Umsätze jedoch einen absoluten Betrag von 24.500 € p. a. nicht übersteigen.

Hinweis: Durch die betragsmäßige Begrenzung der unschädlichen Umsätze auf 24.500 € p. a. ist die scheinbar günstigere 3 % - ige Bagatellgrenze nur bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis rd. 800 T€ von Bedeutung. Werden diese Grenzen überschritten, verbleibt insb. für Personengesellschaften nur die Möglichkeit, die schädlichen gewerblichen Umsätze auf eine eigene (in der Praxis meist Schwesterpersonen-) Gesellschaft auszulagern.

4. Lohnsteuer: BMF veröffentlicht Praxishilfe

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen praktische Übersicht über „Zahlen zur Lohnsteuer 2015“ veröffentlicht. Hier finden Sie neben Freibeträgen und Freigrenzen alle relevanten Angaben in Zusammenhang mit der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit systematisch aufbereitet.

Die Übersicht finden Sie unter folgender Internetadresse:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2015-05-19-Uebersicht-Lohnsteuer-2015.html

5. Lohnsteuerfreibeträge ab 2016 für zwei Jahre gültig

Werden bei der Lohnabrechnung Freibeträge – z. B. für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte – berücksichtigt, erhalten Arbeitnehmer unterjährig ein höheres Nettogehalt ausgezahlt. Bislang mussten Freibeträge für den Lohnsteuerabzug jährlich neu beantragt werden.

Erstmals für 2016 können Lohnsteuer-Freibeträge mit zweijähriger Gültigkeit beantragt werden. Das Bundesfinanzministerium hat aktuell mitgeteilt, dass entsprechende Anträge ab dem 1. Oktober 2015 gestellt werden können.

Sofern sich der eintragungsfähige Freibetrag erhöht, kann jederzeit ein entsprechender Anpassungsantrag gestellt werden. Im Gegenzug ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt mitzuteilen, sofern sich die Anspruchsvoraussetzungen für den Freibetrag ändern oder wegfallen.

Hinweis: Sofern Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, ist der Arbeitnehmer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

6. Häufig übersehen: Künstlersozialabgabe

Grundsätzlich ist jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, verpflichtet, auf die an die selbständigen Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte eine Abgabe in Höhe eines jährlich neu festgesetzten Prozentsatzes an die Künstlersozialkasse (KSK) zu entrichten. Wie im Vorjahr beträgt der Beitragssatz 2015 5,2 %.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe ist alles, was das Unternehmen aufwendet, um das Werk oder die Leistung vom selbständigen Künstler zu erhalten oder zu nutzen. Neben Ga-

gen, Honoraren, Ausfallhonoraren und Lizenzzahlungen (zu Nettopreisen) gehören hierzu auch Vergütungen für technische und andere Nebenleistungen.

Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Zum 31. März des Folgejahres sind die im abgelaufenen Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte auf einem hierfür vorgesehenen Formular an die Künstlersozialkasse zu melden.

Seit Beginn des Jahres 2015 wurden die von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführten Prüfungen deutlich ausgeweitet. Sie erfolgen:

- bei Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten sowie bei Unternehmen, die bei der Künstlersozialkasse als abgabepflichtig erfasst sind, mindestens alle 4 Jahre;
- bei mindestens 40 % der Unternehmen mit weniger als 19 Beschäftigten.

Für Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung und der Öffentlichkeitsarbeit Aufträge an Künstler vergeben, wird eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Eine Abgabepflicht besteht für die genannten Unternehmen nur, sofern die Summe der gezahlten Entgelte in dem Kalenderjahr 450 € übersteigt.

Hinweis: Die Abgrenzung des Künstlerbegriffs kann im Einzelnen schwierig sein, da nicht auf den künstlerischen oder publizistischen Wert der Tätigkeit abzustellen ist. Um bei Betriebsprüfungen unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollte in Zweifelsfällen etwaiger Abgabepflichtigen an die Künstlersozialkasse sachkundiger Rat eingeholt werden.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

| | August 15 | September 15 | Oktober 15 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer | - | 10./14. ¹ | - |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer | | | |
| - Monatszahler | 10./13. ¹ | 10./14. ¹ | 12./15. ¹ |
| - Quartalszahler | - | - | 12./15. ¹ |
| Gewerbe-, Grundsteuer | 17./20. ¹ | - | - |
| Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen. | | | |

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 15. Juli 2015)

www.turnbullirrgang.de